

Mandanteninformationen für Vereine

November 2016

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

diesmal gehen wir der Frage nach, ob eine Kongressveranstaltung ein **Zweckbetrieb** sein kann. Wenn die Zahlungsdisziplin der Mitglieder zu wünschen übrig lässt, müssen auch Vereine die **Verjährung** im Auge behalten. Wir zeigen, welche Möglichkeiten Sie haben, um zum Beispiel Beitragsrückstände einzutreiben. Der **Steuertipp** beleuchtet, wann die Finanzämter **Aufwands- und Rückspenden** anerkennen.

Zweckbetrieb

Kongressveranstaltung kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein

Gemeinnützige Vereine sind darauf angewiesen, ihre Ziele der Öffentlichkeit bekanntzumachen. Das kann durch Veranstaltungen wie Messen und Kongresse geschehen. Wie die hieraus erzielten **Einnahmen** steuerlich zu werten sind, hat das Finanzgericht Köln (FG) geklärt.

Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der die Förderung der Nutzung freier Software verfolgte. Jährlich führte er unter anderem einen Kongress durch, der auch von Sponsoren unterstützt wurde. Das Finanzamt wertete diese Veranstaltung als **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**, der nicht steuerbegünstigt ist. Damit verbunden unterwarf es die Einnahmen hinsichtlich der Umsatzsteuer dem Regelsteuersatz von 19 %.

Die Klage des Vereins hatte keinen Erfolg. Auch das FG wertet die Veranstaltung als wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb: Der Verein habe eine selbständige nachhaltige Tätigkeit zur Einnahmenerzielung ausgeübt, die über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgegangen sei. Der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist laut FG auch nicht als Zweckbetrieb einzustufen. Ein **Zweckbetrieb** ist nur gegeben, wenn

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb in seiner Gesamtrichtung dazu dient, die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen,
- die Zwecke nur durch einen solchen Geschäftsbetrieb erreicht werden können und

- der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb zu steuerpflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang in Wettbewerb tritt, als es bei Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke unvermeidbar ist.

Die steuerbegünstigten Zwecke sind ohne die wirtschaftliche Betätigung nur dann nicht erreichbar, wenn der wirtschaftliche Geschäftsbetrieb als das unentbehrliche und einzige Mittel anzusehen ist, um sie zu erreichen, und es sich nicht bloß um eine Tätigkeit zur Mittelbeschaffung handelt. Laut FG können Messen oder Kongresse ein geeignetes Mittel zur **Förderung des Satzungszwecks** sein. Allerdings geht es nicht davon aus, dass sich der Vereinszweck zur Förderung der Open-Source-Software ohne solche Veranstaltungen nicht verwirklichen lässt. Die Hauptplattform der Verbreitung und des Informationsaustauschs sei nicht der Kongress, sondern das Internet, wenn der Anwender eine kostenfreie Open-Source-Software suche oder eine Software weiterentwickelt werden solle.

Hinweis: Der Verein hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Jetzt muss der Bundesfinanzhof entscheiden, ob der Kongress als Zweckbetrieb oder als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb einzustufen ist.

Schriftform

Zeitbefristung oder Zweckbefristung?

Die Möglichkeit der Befristung von Arbeitsverhältnissen dient der flexiblen Handhabung des **Personalbedarfs**. Das Gesetz unterscheidet zwi-

In dieser Ausgabe

- Zweckbetrieb:** Kongressveranstaltung kann wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb sein..... 1
- Schriftform:** Zeitbefristung oder Zweckbefristung? ... 2
- Edelmetalle:** Ist Zahngold Altmaterial? 2
- Fristen:** Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können 3
- Sozialleistungen:** Grundsicherung und nebenberufliche Tätigkeit für eine Volkshochschule 3
- Erstattung:** Wie wirken sich irrtümlich gezahlte Sozialversicherungsbeiträge aus? 4
- Steuertipp:** Was bei Aufwands- und Rückspenden zu beachten ist..... 4

schen der Kalender- und der Zweckbefristung. Wenn der Arbeitsvertrag widersprüchlich ist, kann das unangenehme Folgen haben, wie eine Entscheidung des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz (LAG) zeigt.

Geklagt hatte eine Mitarbeiterin, die als **Mutterschaftsvertretung** eingestellt worden war. In ihrem Arbeitsvertrag fand sich folgende Klausel: „1. Frau A wird vom 01.10.2013 bis 07.03.2015 (Ende Elternzeit Frau B) als Mitarbeiterin befristet eingestellt. Grund der Befristung: Elternzeitvertretung Frau B. [...] 9. Das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der in Punkt 1. genannten Frist.“

Am 20.01.2015 teilte der Arbeitgeber der Klägerin mit, Frau B habe ihre Elternzeit verlängert, so dass sich auch das Arbeitsverhältnis bis zum 07.06.2015 verlängere. Insgesamt wurde die Befristung zweimal verlängert.

Die **Entfristungsklage** der Klägerin, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden habe, war erfolgreich. Eine wirksame Befristung bedarf laut LAG der Schriftform.

Hinweis: Wenn ein Gesetz die Schriftform vorsieht, muss ein Vertrag von beiden Parteien unterzeichnet sein. Fehlt es an der Schriftform, ist das Rechtsgeschäft nichtig.

Dieses **Schriftformerfordernis** betreffe auch die Verlängerung eines befristeten Arbeitsvertrags. Die Verlängerung des ursprünglich bis zum 07.03.2015 befristeten Arbeitsvertrags bis zum 07.06.2015 hätte also einer vertraglichen Vereinbarung bedurft. Die Erklärung des Arbeitgebers reichte nicht aus. Das LAG interpretierte den ursprünglichen Arbeitsvertrag so, dass eine Zeit- und keine Zweckbefristung vereinbart worden war. Eine **Zeitbefristung** ist vereinbart, wenn die Dauer des Arbeitsverhältnisses kalendermäßig bestimmt ist. Bei einer **Zweckbefristung** soll das Arbeitsverhältnis bei Eintritt eines bestimmten künftigen Ereignisses enden. Bei Abschluss des Arbeitsvertrags waren zwar die zeitliche Befristung und die Zweckbefristung deckungsgleich, eine automatische Verlängerung war jedoch nicht vereinbart. Als Beendigungszeitpunkt war ausdrücklich der 07.03.2015 angegeben. Die Folge war, dass ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bestanden hat.

Edelmetalle

Ist Zahngold Altmaterial?

Vereine sind erfinderisch, wenn es um die **Mittelbeschaffung** geht. In einem Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) hatte sich ein Verein gegen eine Entscheidung des Finanzgerichts

Thüringen (vgl. Ausgabe 11/15) zur Wehr gesetzt. Er hatte durchzusetzen versucht, einen Reingewinn, den er bei Zahngoldsammlungen erzielt hatte, schätzen zu dürfen. Der Verein hatte sich auf eine Vorschrift der Abgabenordnung (AO) berufen, wonach Überschüsse aus der Verwertung von unentgeltlich erworbenem Altmaterial in Höhe des branchenüblichen Reingewinns geschätzt werden können.

Auch der BFH ist dem Verein nicht gefolgt. Die Voraussetzungen, auf die sich der Verein berufen habe, seien nicht erfüllt. Die AO-Vorschrift beziehe sich nur auf Materialien, die zwar noch einen **Material-, aber keinen Gebrauchtwert** mehr hätten. Dies sei nur bei Altkleidern, Altpapier oder Schrott der Fall, nicht aber bei Edelmetallen wie Gold. Die pauschalierte Gewinnermittlung in Form der Schätzung bleibt also nur bei den „klassischen“ Altmaterialsammlungen möglich - und das auch nur, wenn das unentgeltlich erworbene Altmaterial außerhalb einer ständig dafür vorgehaltenen Verkaufsstelle verwertet wird. Hinsichtlich der Verwertung des Goldes musste sich der Verein mit der höheren Steuerbelastung abfinden. Die Zahngoldverwertung führte zu Einnahmen aus dem steuerpflichtigen **wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb**.

Hinweis: Eine Möglichkeit der steuerneutralen Zahngoldsammlung ist eine Art Treuhandmodell (vgl. Ausgabe 07/16). Dafür müssen die Spender erklären, dass das Zahngold vom Verein im Namen der Spender und für deren Rechnung verwertet werden soll. Die Spender wenden den Verwertungserlös also dem Verein zu. Damit liegt kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb vor. Wir beraten Sie gerne bei der Gestaltung.

Fristen

Was Sie gegen eine drohende Verjährung tun können

Vereine finanzieren sich neben Spenden und Mitgliedsbeiträgen gegebenenfalls aus Sponsoringeinnahmen. Spenden sind eine freiwillige Leistung, auf die Vereine keinen Anspruch haben. Dagegen besteht auf die anderen Mittel des Vereins ein **durchsetzbarer Anspruch**, der allerdings der normalen Verjährung unterliegt. Mit dem Eintritt der Verjährung können Sie diese Mittel nicht mehr einfordern, wenn Sie nicht die erforderlichen Maßnahmen einleiten.

Die **regelmäßige Verjährungsfrist** beläuft sich auf drei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Zudem müssen Sie von den Umständen Kenntnis haben, die den Anspruch begründen. Wann der

Anspruch auf Zahlung der Mitgliedsbeiträge entsteht, richtet sich nach Ihrer Satzung. Üblicherweise werden die Mitgliedsbeiträge jährlich erhoben. Bei einem Sponsoringvertrag kommt es auf die Fälligkeit der zugesagten Mittel an.

Beispiel: Ein Verein hat 2015 einen Sponsoringvertrag abgeschlossen, der vorsieht, dass ab 2016 Mittel fließen sollen. Der Anspruch entsteht im Jahr 2016. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem 31.12.2016.

Sie müssen Kenntnis von dem Anspruch und von der Person des Schuldners haben. Der positiven Kenntnis steht die **grob fahrlässige Unkenntnis** gleich. Diese liegt vor, wenn Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlichem Maße verletzt und auch ganz naheliegende Überlegungen nicht angestellt haben.

Hinweis: Bei jugendlichen Mitgliedern zahlen meist die Eltern die Mitgliedsbeiträge. In solchen Fällen müssen Sie Namen und Anschrift der Erziehungsberechtigten kennen und diese zur Zahlung auffordern.

Die Verjährungsfrist beträgt bei **Mitgliedsbeiträgen** und vertraglichen Ansprüchen drei Jahre. Damit verjähren Ansprüche aus dem Jahr 2013 nun zum 31.12.2016 (24:00 Uhr).

Um nicht den Verlust dieser Ansprüche zu riskieren, sollten Sie bis zum Jahresende Maßnahmen zur **Hemmung** der Verjährung einleiten. Die Verjährung wird durch die Erhebung einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheids gehemmt. Hierzu ist es ausreichend, wenn die Klage oder der Antrag auf Erlass eines Mahnbescheids bei Gericht eingereicht wird.

Hinweis: Nehmen Sie die Verfolgung dieser Ansprüche ernst, da Sie als Vorstand eine Vermögensbetreuungspflicht trifft! Vermeiden Sie eine Haftung, indem Sie die geeigneten Schritte einleiten. Noch ist genügend Zeit, um geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Sozialleistungen

Grundsicherung und nebenberufliche Tätigkeit für eine Volkshochschule

Ehrenamtliche Tätigkeiten können in einem gewissen Umfang auch finanziell honoriert werden - steuerfrei bis zu 2.400 € im Jahr (**Übungsleiterpauschale**). Inwieweit die Einnahmen auf eine Grundsicherung nach dem Sozialgesetzbuch anzurechnen sind, hat das Sozialgericht Gießen (SG) in einem Eilverfahren geklärt.

Bei dem Antragsteller waren auf seine bewilligten Leistungen (Grundsicherung im Alter und bei

Erwerbsminderung) Zahlungen angerechnet worden, die er für Kurse an zwei Volkshochschulen erhalten hatte. Für seine Tätigkeiten an den beiden Volkshochschulen hatte der Antragsteller durchschnittlich 194,61 € monatlich an Honorareinkünften erzielt. Der Landkreis **kürzte seine Leistungen**, nachdem er davon erfuhr.

Diese Anrechnung ist laut SG zu Unrecht erfolgt, weil die gesetzlichen Voraussetzungen für eine **begünstigte (steuerfreie) Tätigkeit** erfüllt waren. Zu den begünstigten Tätigkeiten gehört auch die nebenberufliche unterrichtende Tätigkeit im Dienst einer gemeinnützigen Organisation oder juristischen Person des öffentlichen Rechts, die sich der Entwicklung geistiger und leiblicher Fähigkeiten anderer Menschen durch Ausbildung vorhandener Anlagen widmet.

Der Antragsteller hat sich durch eigenen **Vortrag am Unterricht** beteiligt. Damit lag eine unterrichtende Tätigkeit vor, die eine Beziehung zwischen dem Unterrichtenden und dem zu Unterrichtenden voraussetzt, die von der Persönlichkeit des Unterrichtenden geprägt wird. Dazu trug er Verantwortung für die in seiner Zuständigkeit abgehaltenen Lehrveranstaltungen.

Da die Tätigkeit die Voraussetzungen der steuerfreien Übungsleiterpauschale erfüllte, war laut SG keine Anrechnung auf die Sozialleistungen vorzunehmen, so dass die Leistungen ungekürzt zu zahlen waren.

Erstattung

Wie wirken sich irrtümlich gezahlte Sozialversicherungsbeiträge aus?

Vereinsvorstände schätzen steuerliche Sachverhalte mitunter falsch ein und führen Sozialversicherungsbeiträge ab, obwohl dazu keine Verpflichtung besteht. Das kann auch bei der **Ehrenamts- und der Übungsleiterpauschale** passieren, die steuer- und sozialversicherungsfrei sind. Wurden schon Beiträge abgeführt, stellt sich der Sozialversicherungsträger oft auf den Standpunkt, eine Erstattung sei nicht möglich - zu Unrecht, wie das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) entschieden hat.

Der Kläger ist ein Verein, der Träger einer offenen Ganztagschule ist und dort **geringfügig Beschäftigte** einsetzte. Später bat der Verein um die rückwirkende Anerkennung der Übungsleiterpauschale und versuchte, sich die zu viel gezahlten Steuern und die Sozialversicherungsbeiträge erstatten zu lassen. Während das Finanzgericht die Erstattung der Steuern zugelassen hatte, verweigerten der Sozialversicherungsträger und das Sozialgericht eine Erstattung. Begründet wurde das damit, dass sich die steuerliche Rückrechnungsmöglichkeit nicht auf das Sozialversicherungsrecht übertragen lasse.

Das LSG hat den Erstattungsanspruch dagegen bejaht, weil die Beiträge zu Unrecht gezahlt worden seien. Für die Zahlung habe weder ein formaler noch ein materieller Rechtsgrund bestanden. Beiträge seien nur auf (beitragspflichtige) Arbeitsentgelte zu entrichten. Die Ehrenamts- und die Übungsleiterpauschale gehörten nicht zum Arbeitsentgelt. Daher bedürfe es auch keiner „Inanspruchnahme“ der Beitragsfreiheit, da es sich um eine gesetzliche Regelung handle. Der alleinige Zufluss des Arbeitsentgelts löse keinen Beitragsanspruch aus, wenn es sich - wie hier - um eine irrtümliche Zahlung handle. Schon bei der Zahlung bestand **Beitragsfreiheit**.

Hinweis: Der Erstattungsanspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem Beiträge entrichtet wurden.

Steuertipp

Was bei Aufwands- und Rückspenden zu beachten ist

Helfer von Vereinen können Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen, beispielsweise Reisekosten, haben. Wenn die Satzung diesen Anspruch vorsieht, kann er „**zurückgespendet**“ werden. Das gilt auch für Ansprüche auf eine Übungsleiterpauschale oder den Ehrenamtsfreibetrag. Das Bundesfinanzministerium hat konkretisiert, unter welchen Voraussetzungen der Fiskus solche Aufwands- bzw. Rückspenden anerkennt.

Die Ansprüche auf Aufwendungsersatz oder auf eine Vergütung müssen ernsthaft eingeräumt sein und dürfen nicht von vornherein unter der Bedingung des Verzichts stehen. Wesentliche Indizien für die **Ernsthaftigkeit** von Ansprüchen auf Aufwendungsersatz oder auf eine Vergütung sind auch die zeitliche Nähe der Verzichtserklärung zur Fälligkeit des Anspruchs sowie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers.

- Die Verzichtserklärung ist noch **zeitnah**, wenn bei einmaligen Ansprüchen innerhalb von drei Monaten und bei Ansprüchen aus einer regelmäßigen Tätigkeit innerhalb eines Jahres nach Fälligkeit des Anspruchs der Verzicht erklärt wird.
- **Regelmäßig** ist eine Tätigkeit, wenn sie gewöhnlich monatlich ausgeübt wird.
- Die **wirtschaftliche Leistungsfähigkeit** ist anzunehmen, wenn der Zuwendungsempfänger ungeachtet eines späteren Verzichts durch den Zuwendenden bei prognostischer Betrachtung zum Zeitpunkt der Einräumung des Anspruchs auf den Aufwendungsersatz oder die Vergütung wirtschaftlich in der Lage ist, die eingegangene Verpflichtung zu erfüllen.
- Wird auf einen Anspruch verzichtet, muss dieser auch zum Zeitpunkt des Verzichts tatsächlich **werthaltig** sein.

Hinweis: Um wirtschaftlich leistungsfähig zu

sein, muss der Verein über genügend liquide Mittel bzw. sonstiges Vermögen verfügen, das zur Begleichung der eingegangenen Verpflichtung herangezogen werden kann. Dabei ist nicht zwischen steuerbegünstigtem Tätigkeitsbereich (ideelle Tätigkeit, Zweckbetrieb), steuerfreier Vermögensverwaltung oder steuerpflichtigem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu differenzieren.

Eine Aufwandsspende dürfen Sie nur bescheinigen, wenn die genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Sie können sonst einem Haftungsrisiko ausgesetzt sein.

Mit freundlichen Grüßen